

26.03.93

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungs- verordnung

A. Zielsetzung

Durch das Haushaltsgesetz 1993 wurde der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 0,2 Prozentpunkte gesenkt. Diese Änderung soll keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung für die Krankenkassen haben.

B. Lösung

Anhebung des Vomhundertsatzes für die Betriebskrankenkassen von 0,1243 auf 0,1257 und des Vomhundertsatzes für die übrigen Krankenkassen von 0,4226 auf 0,4274.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anhebung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

26.03.93

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Re 181/93

Bonn, den 26. März 1993

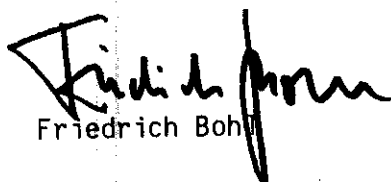
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Drucksache 202/93

Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 28 n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet d. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Jahreszahl "1993" durch die Jahreszahl "1992" und der Punkt nach dem Wort "Hundert" durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

"5. für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 0,1257 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4274 vom Hundert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Begründung

1. Anpassung der Vomhundertsätze

Die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) von den Krankenkassen eingezogen. Diese erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch das Einziehen, Abrechnen und Abführen der Beiträge an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, eine Vergütung, deren Höhe nach § 28 n Nr. 5 SGB IV das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Nach der geltenden Verordnung bemißt sich die Höhe der Vergütung nach einem Vomhundertsatz der eingezogenen Beiträge. Die Vergütung ist also vom Beitragsaufkommen abhängig, soll jedoch von Veränderungen des Beitragssatzes unberührt bleiben. Deshalb wurde solchen Veränderungen bisher jeweils durch eine Neufestsetzung der Vomhundertsätze Rechnung getragen.

Durch § 25 des zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Haushaltsgesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2229) wurde der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 0,2 auf 17,5 v. H. gesenkt. Damit diese Änderung keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung hat, die die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung erhalten, werden - wie bei früheren Änderungen des Beitragssatzes - die Vomhundertsätze entsprechend angepaßt. Dabei sind die neuen Vomhundertsätze in der Weise berechnet worden, daß die von den Beteiligten im Jahre 1954 einvernehmlich vereinbarten Grundzahlen von 0,20 v.H. für die Betriebskrankenkassen und 0,68 v.H. für die anderen Krankenkassen mit dem Wert vervielfältigt werden, der sich aus dem Verhältnis des damaligen Beitragssatzes zum heutigen Beitragssatz ergibt (0,20 bzw. 0,68 v.H.x 11:17,5).

Die Regelung tritt zum Zeitpunkt der Änderung des Beitragssatzes in Kraft.

2. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Vomhundertsätze keine Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Anhebung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.